

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes in Reichshof Eckenhagen

Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung

**zu Anregungen
aus der Beteiligung
der Öffentlichkeit,
der Behörden und
sonstigen Träger
öffentlicher Belange**

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof für den Bereich Reichshof in der Ortslage Eckenhagen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Planänderungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 02.10.2021 bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht wurden in der Zeit vom 11.10.2021 bis 11.11.2021 einschließlich in der Bauverwaltung, Rathaus Denklingen, der Gemeinde Reichshof, Hauptstr. 12, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Reichshof. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 25.10.2021 gebeten.

Übersicht der während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Vorschläge, Hinweise und Anregungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Aggerverband mit Schreiben vom 5.10.2021
2. Bezirksregierung Köln Dezernat 53 mit E-Mail vom 5.10.2021
3. Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 6.10.2021
4. Deutsche Telekom mit Schreiben vom 18.10.2021
5. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 19.10.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- DFMG Deutsche Funkturm GmbH mit E-Mail vom 1.10.2021
- Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement mit E-Mail vom 21.10.2021
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 21.10.2021
- Pledoc mit Schreiben vom 22.10.2021

**1. Aggerverband
mit Schreiben vom 5.10.2021**

Auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Eckenhagen enthalten ist. Ein Bereich Nord-östlich vom Sportplatz ist als Erweiterungsfläche im Trennsystem eingetragen. Eine endgültige Stellungnahme kann erst bei den Bauleitplanungen erfolgen, wenn wir über Art und Menge des anfallenden Abwassers informiert werden.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Solange also alle anfallenden Oberflächenwässer, wie im beigefügten Umweltbericht beschrieben, breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden, erhebe ich keinerlei Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung,
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Sie sind im FNP-Änderungsverfahren nicht relevant.
Im Bereich des außerschulischen Lernorts wird die heutige Abwassersituation beibehalten.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser ist derzeit nicht vorgesehen.
Im Rahmen der Einzelvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) wird dieser Hinweis berücksichtigt.

2. Bezirksregierung Köln Dezernat 53 mit E-Mail vom 5.10.2021

Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung

Durch die o. a. Bauleitplanung werden die durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.

Hingewiesen wird jedoch mit Bezug auf § 50 BImSchG darauf, dass es sich bei der südöstlich des Plangebietes in ca. 800 m Entfernung gelegenen Firma Elektrisola Dr. Gerd Schildbach GmbH & Co. KG, Zum Steinagger 3, 51580 Reichshof, um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb") handelt.

Für diese Firma ist das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Für diesen Betriebsbereich liegt bisher kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG, sondern lediglich ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 von 200 m vor.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Achtungsabstandes.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und in den Umweltbericht aufgenommen.

Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hieraus nicht.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete und Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden. Für die Bauleitplanung bedeutet dies, dass angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Nutzungen/Gebieten einzuhalten sind. Bei der Firma Elektrisola handelt es sich um einen Betriebsbereich, der der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Für diesen Betriebsbereich liegt nach Angaben der Bez.-Reg. gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Achtungsabstand von 200 m (Klasse I) vor. Da der Geltungsbereich der 92. Änderung des FNP in 800 m Entfernung zu dem Betriebsbereich und damit deutlich über dem Achtungsabstand liegt ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko für die Nutzungen und Gebiete ausgeht. Gemäß der KAS-18 ist daher die Ermittlung eines auf Detailkenntnissen beruhenden überprüften angemessenen Sicherheitsabstands nicht erforderlich.

3. Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 6.10.2021

Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei- und Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Adolph“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planverfahrens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen.

**4. Telekom
mit Schreiben vom 18.10.221**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung,
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver. und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3. zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Sie sind im FNP-Änderungsverfahren nicht relevant.
Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sind die konkreten Leitungen zu ermitteln und die Maßnahmen zur Sicherung und ggf. Verlegung mit der Telekom abzustimmen. Ebenso wird bei möglichen Baumpflanzungen verfahren.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die FNP-Änderung. Sie betreffen die Bau- bzw. Baugenehmigungsphase.

**5.Oberbergischer Kreis
mit Schreiben vom 19.10.2021**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung,
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

Landschaftspflege, Artenschutz

Gegen die Planung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken, da der Änderungsbereich des FNP außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen liegt. Festsetzungen oder Darstellungen des Landschaftsplans stehen daher auch der Planung nicht entgegen. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die bereits im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eingereichten Unterlagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bezüglich der nachträglichen Genehmigung des „Außerschulischen Lernortes“ (vorgesehen ist die Abbuchung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde) sowie zur Artenschutzprüfung sind im Hinblick auf die FNP-Änderung akzeptabel, so dass öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Planung nicht entgegenstehen. Sie sind erforderlichenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzupassen bzw. zu aktualisieren.

Für das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Ausgleichskataster (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung des Bauvorhabens durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof.

Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Umweltamt

67/21 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6742)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

Die Darlegungen zur Landschaftspflege und zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Im Baugenehmigungsverfahren zum außerschulischen Lernort wird die Aktualität der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die Artenschutzprüfung Stufe 1 überprüft.

Nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung des Bauvorhabens wird die Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof mitgeteilt.

Die Darlegungen zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen.

67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. 6752)

Aus Sicht von 67.12 bestehen gegen die Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Sollten im Bereich des außerschulischen Lehrortes häusliche Abwässer anfallen, so sind diese an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.

Bei einem späteren Baugenehmigungsverfahren, ist die UWB erneut zu beteiligen, da je nach gewählter Grundstücksentwässerung ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich wird.

67/23 - Bodenschutz – Frau Kronimus (Tel. -6733)

Gegen die vorgesehene Planänderung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, da in den Planunterlagen ausgeführt wird, dass kurzfristig nach der Änderung des FNP auf dem Gelände der ehem. Kompostieranlage und dem heutigen „Außerschulischen Lernort – Schul-Hof“ ein Baugenehmigungsverfahren/Bauantrag in die Wege geleitet wird, in welchem eine nutzungsangepasste Bodenuntersuchung gem. BBodSchV in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt wird. Außerdem wird in Verbindung mit diesem Bauantrag dann die Inanspruchnahme von Böden ausgeglichen (Ökokonto).

Anregungen

- Im Nordwesten befindet sich ein Lagerplatz, der noch als Lagerfläche genutzt wird. Zwischen 1988 und 1994 wurde begonnen den Untergrund anzufüllen, heute hat er im Süden eine Höhe von ca. 5 m.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist nicht bekannt, welches Material für die Anschüttung verwendet wurde. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass abfallrechtlich relevantes Bodenmaterial mit Fremdmaterialien angeschüttet wurde. Bei einer Nutzungsänderung ist vorsorglich eine Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

- Beim ungeordneten Lagerplatz im Südosten wird davon ausgegangen, dass er in Verbindung mit dem Neubau des Sportplatzes entstanden ist.

Dass es danach durch unsachgemäß abgelagerte Materialien zu Bodenverunreinigungen gekommen ist, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Nutzungsänderung ist vorsorglich eine Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Bei den späteren Baugenehmigungsverfahren wird die untere Wasserbehörde beteiligt.

Die Darlegungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens für den außerschulischen Lernort wird eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Dies ist bereits im Umweltbericht angeführt und wird für die zusätzlich genannten Aufschüttungen ergänzt, sollte hier eine Nutzungsänderung stattfinden (siehe Anregungen). Der Ausgleich der Inanspruchnahme von Böden im Bereich des außerschulischen Lernorts wird im Umweltbericht erläutert und erfolgt durch Zuordnung einer Maßnahme des Ökokontos der Gemeinde Reichshof.

Die Anregungen werden im Zuge der Bauantragsverfahren berücksichtigt (siehe oben).

Hinweise:

- Es besteht der Verdacht, dass auf der ehemals als Kompostieranlage genutzten Fläche des „außerschulischen Lernortes“ schädliche Bodenverunreinigungen durch den Eintrag organischer und anorganischer Schadstoffe entstanden sein können (Anschüttung, Ab-lagerung, unsachgemäße Betriebsweise), die die Wirkungspfade Boden-Mensch (direkter Kontakt von spielenden Kindern), Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser betreffen.

Im anstehenden Baugenehmigungsverfahren wird eine nutzungsangepasste Bodenuntersuchung gem. BBodSchV in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt werden.

- In der nördlichen Grünfläche ist in der Begründung zur FNP Änderung angegeben, dass dort im gültigen FNP eine Regenwasserversickerungsanlage dargestellt ist. In den Plänen von Bestand und Planung (M 1:2000) ist das auch der Fall.

Im Umweltbericht (Vorentwurf) steht jedoch, dass auf allen Flächen/Freiflächen wie bisher eine Versickerung breitflächig über die belebte Bodenzone geplant ist.

Es ist also davon auszugehen, dass auch künftig keine Versickerungsanlage errichtet werden wird?

67/12 - Immissionsschutz – Herr Matthes (Tel. -6721)

Durch die Änderung der Darstellung Grünflächen in Flächen für Gemeinbedarf sind keine Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche für den Gemeinbedarf: min. 800 l/min
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Hierzu wurde bereits Stellung genommen. Im Zuge des Bauantragsverfahrens für den außerschulischen Lernort wird eine Bodenuntersuchung durchgeführt.

Bei der Anlage zur Entwässerung, die hier angesprochen wird, handelt es sich um einen Regenwasserkanal, über den das Oberflächenwasser der nordöstlich gelegenen Schule außerhalb des Änderungsbereichs abgeleitet wird. Eine Versickerungsanlage ist aktuell im Änderungsbereich des FNP nicht geplant. Begründung und Planzeichnung werden entsprechend angepasst. Alle bisher nicht an einen Kanal angeschlossenen Flächen des Änderungsbereichs versickern das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone.

Die Darlegungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Darlegungen seitens des Rettungsdienstes, Brand- und Bevölkerungsschutzes werden zur Kenntnis genommen.

Die Verfügbarkeit des Löschwassers und die Beachtung der DIN 14090 bei der Planung der Zufahrten werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft.